

Anlage 2

Bewirtschafter:

Unternehmer-Nr.:

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung für die Schläge lfd. Nr**Auflagen:**

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht.

Zulässig sind:

Zulässige Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich vor dem unten genannten Zeitpunkt abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflegemaßnahme (z.B. Schleppen, Walzen) zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach dem genannten Zeitraum kann eine Beweidung (siehe auch Empfehlung), Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Ganzjährig: Verzicht auf jegliche N - Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁾, Verzicht auf Nachsaat²⁾ und Pflegeumbruch.

Bei Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung (4 GVE/ha Besatzdichte) folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

Bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche

Bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche

X**unter 200m ü.NN****15.03. - 15.06.**

aa)	max. 2 GVE/ha Besatzdichte	680,- €/ha/Jahr	Paket 5132
ab)	max. 4 GVE/ha Besatzdichte	595,- €/ha/Jahr	Paket 5142

Empfehlung:

Für eine langfristige Bewilligung über eine Förderperiode hinaus ist die Beachtung folgender Empfehlung eine Voraussetzung:

Eine Winterbeweidung vom 01.11. bis zum 14.03. sowie eine Zufütterung ist ausgeschlossen. Eine P – K - Düngung oder Kalkung ist nur mit vorheriger Bodenanalyse und mit Zustimmung des Kreises Herford zulässig. Die Beweidung nach dem 15.06. wird mit bis zu 4 GVE/ha vorgenommen.

¹⁾ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

²⁾ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

In den Landschaftsplänen des Kreises Herford ist keine rechtsverbindliche Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln/Bioziden, der Nachsaat und der zeitlichen Beschränkung von Pflegemaßnahmen festgesetzt, so dass es zu keinen Kürzungen der o.g. Prämien kommt.

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung für die Schläge lfd. Nr

Auflage:

Eine Nutzung ist ab dem genannten Zeitpunkt zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt ist eine Schnittnutzung und Abfuhr des Mähgutes erforderlich; danach können eine Nachbeweidung (siehe auch Empfehlung) oder eine zweite Mahd sowie zulässige Pflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen; Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflegemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Altgrasstreifen: Ein bis zu 3 m breiter Streifen am Rand des Schlages ist nur alle 2 Jahre zu mähen. Nach Möglichkeit ist dieser Randstreifen in mindestens 2 Teile so zu bewirtschaften, dass jeweils ein Teil gemäht wird und der andere Teil im darauffolgenden Jahr.

Ganzjährig: Verzicht auf jegliche N - Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁾, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.

Empfehlung:

Für eine langfristige Bewilligung über eine Förderperiode hinaus ist die Beachtung folgender Empfehlung eine Voraussetzung:

Eine Winterbeweidung vom 01.11. bis zum 14.03. sowie eine Zufütterung ist ausgeschlossen. Eine P – K - Düngung oder Kalkung ist nur mit vorheriger Bodenanalyse und mit Zustimmung des Kreises Herford zulässig.

Die Nachbeweidung nach dem ersten Schnitt wird mit max. 4 GVE/ha vorgenommen.

Hinweis:

Flächen größer 1ha sind gemäß § 4 LNatSchG von innen nach außen zu mähen

unter 200m ü. NN

ab 01.06.*	600,- €/ha/Jahr	Paket 5154
ab 15.06.*	685,- €/ha/Jahr	Paket 5156
(15.03)		

200 - 400 m ü. NN

ab 15.06.*	430,- €/ha/Jahr	Paket 5160
ab 01.07.*	485,- €/ha/Jahr	Paket 5162
(01.04.)		

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverzögerung (maximal 150,- €/Jahr/ha) gezahlt.

¹⁾ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

In den Landschaftsplänen des Kreises Herford ist keine rechtsverbindliche Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln/Bioziden, der Nachsaat und der zeitlichen Beschränkung von Pflegemaßnahmen festgesetzt, so dass es zu keinen Kürzungen der o.g. Prämien kommt.

Hinweis: Die Bewirtschaftungsbeschränkungen sind in jedem Fall ab dem 01. Januar 2020 einzuhalten, auch wenn der Kreis Herford erst zu einem späteren Zeitpunkt die Zuwendung bewilligt.